



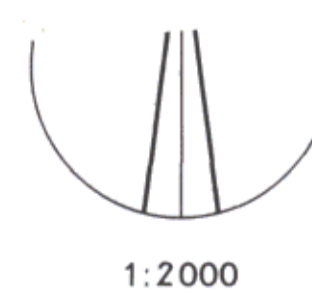
## BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 69

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- GEWERBEGEBIETE GE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 04
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 05
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. TRH 80m
- OFFENE BAUWEISE o
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan  
 vom 19. März 1974

- § 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoss nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
  2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und Verbrauchermärkte unzulässig.
  3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



<b>FREIE UND HANSESTADT HAMBURG</b>	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b>	AUF GRUND DES BUNDESBBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)
<b>RAHLSTEDT 69</b>	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 526

Feldvergleich vom Febr. 73  
 Kataster- und Vermessungsamt  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
 Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23748

KBL. 7240, 7244; B. 100, 70, 69. Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 17	MITTWOCH, DEN 27. MÄRZ	1974
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 1974	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 69 .....	93
19. 3. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Schreibgebühren in besonderen Fällen .....	94
19. 3. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wegegeld der Gerichtsvollzieher .....	94

### Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 69

Vom 19. März 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 69 für den Geltungsbereich Berner Straße — Bargkoppelweg — Saseler Straße — Lofotenstraße / Wildgansstraße — Nydamer Weg — Redderblock (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und Verbrauchermärkte unzulässig.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. März 1974.